

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1913)

Heft: 134

Rubrik: Mitteilungen des Zentral-Verstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

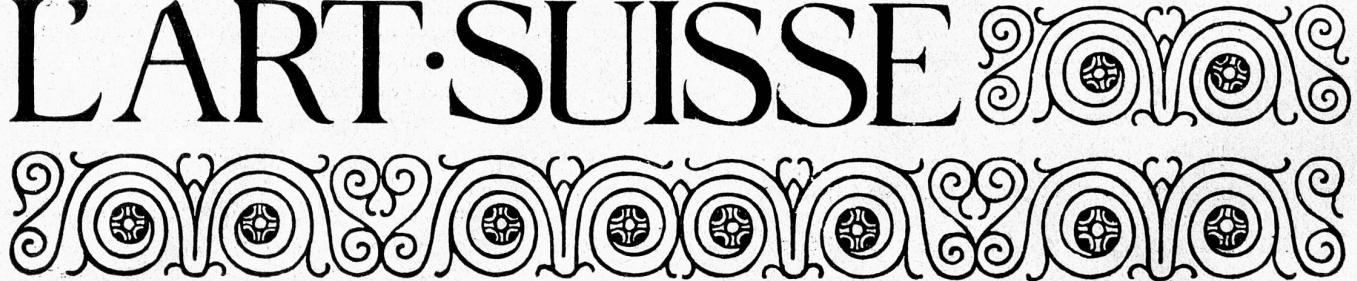
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

+ ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
:: :: ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH : *DER ZENTRALVORSTAND*
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION : *LE COMITÉ CENTRAL*
ADMINISTRATION : *TH. DELACHAUX, ÉVOLE 33, NEUCHATEL*

1. Juni 1913.

Nº 134.

1^{er} Juin 1913.

INHALTSVERZEICHNIS :

Mitteilungen des Zentralvorstandes : General- und Delegiertenversammlungen. Programm. — Gesuch um Gründung einer Sektion Florenz. — Statuten der Unterstützungsakasse für schweizer. bildende Künstler. — Plakatwettbewerb für unsere November-Ausstellung in Zürich. — Sitzung des Z.-V. vom 26. Mai in Olten. — *Mitteilungen der Sektionen* : Brief der Sektion Lausanne. — Brief der Sektion Zürich. — † Rodo von Niederhäusern. — † Maler Loppé. — *Ausstellungen* : Alfred Rehfous † im Zürcher Kunsthause. — Neue Galerie Neupert, Zürich. — *Ankäufe*. — *Correspondenz* : Zu Anlass des Briefes des Herrn Weibel und der Antwort des Herrn Silvestre. — Vermittlungsstelle für Verlagsrecht. — *Verschiedenes* : Werkbund. — *Kandidatenverzeichnis*. — *Mitgliederverzeichnis*.

SOMMAIRE :

Communications du Comité Central : Assemblées générales. Programme. — Demande de fondation d'une section de Florence. — Statuts de la Caisse de secours pour artistes suisses. — Notre concours d'affiche pour l'Exposition d'automne à Zurich. — Séance du C. C. le 26 mai à Olten. — *Communications des Sections* : Lettre de la section de Lausanne. — Lettre de la Section de Zurich. — † A. de Niederhäusern-Rodo. — † Le peintre Loppé. — *Expositions* : Alfred Rehfous † au Kunsthause à Zurich. — Nouvelle Galerie Neupert à Zurich. — *Achats*. — *Correspondance* : A propos de la lettre de M. Weibel et de la réponse de M. Silvestre. — A propos de cubistes... et autres. — Bureau central pour les droits d'édition. — *Divers* : Werkbund. — *Liste des candidats*. — *Liste des membres*.

Mitteilungen des Zentral-Vorstandes.

General- und Delegiertenversammlung 1913 in Olten.

(Tagesordnung vide Nº 133.)

PROGRAMM

SAMSTAG den 21. Juni, 2 Uhr Nachmittags :

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

im HOTEL AARHOF (gegenüber dem Bahnhof).

8 Uhr Abends. Offizielles Abendessen der Delegierten im Hôtel Aarhof.

SONNTAG den 22. Juni, 9 Uhr Morgens :

GENERALVERSAMMLUNG

1 Uhr Nachmittags : Bankett im Hôtel Aarhof (Fr. 3.50 ohne Wein).

N. B. Die Herren Delegierten und Vereinsmitglieder können sich Zimmer reservieren zum Preis von Fr. 2.50, und sind gebeten dies bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung Herrn Hochstrasser, Hôtel Aarhof, Olten, mitzuteilen.



Gesuch um Gründung einer Sektion Florenz.

Florenz, den 30. Mai 1913 (Via degli Artisti 8).

Herrn William Röthlisberger, Maler,

Vizepräsident der Gesell. Schweiz. Maler, Bildhauer u. Architekten,

NEUCHATEL.

Sehr geehrter Herr Kollege,

Im Auftrage unserer Kollegen, der Herren :

AMMANN, Eugen, Maler, Sektion Basel,
RINDERSPACHER, Ernst, Maler, Sektion München,
ZBINDEN, Josef, Bildhauer, Sektion Luzern,
RUDOLF, Robert, Bildhauer, Kandidat unserer Gesellschaft,

gestatte ich mir hiermit dem Zentralvorstand der G. S. M. B. und A. den Antrag zu stellen um Gründung einer Sektion Florenz.

Die von unseren Statuten verlangte Mitgliederzahl wäre erreicht. Ausserdem würden unserer Sektion eine stattliche Anzahl von Passivmitglieder beitreten, die sich aus der hiesigen Schweizerkolonie und aus Freunden der schweizer Kunst rekrutieren würden. Die Sektion Florenz würde so einen Sammelpunkt bilden von in Florenz ansässigen und Florenz besuchenden Schweizerkünstler sein.

Zu grossem Dank wäre ich Ihnen verpflichtet, wenn Sie meinen Antrag noch der diesjährigen Generalversammlung vorlegen möchten.

Sehr bitten möchte ich Sie noch, von der Kandidatur des Herrn Rudolf Robert, Bildhauer, Notiz nehmen zu wollen. Rudolf hat 1908 im Salon in Basel ausgestellt.

Mit kollegialem Gruss

Augusto GIACOMETTI,
Maler, Sektion Tessin.



Statuten der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Name und Sitz.

ART. 1. — Auf Anregung des schweiz. Kunstvereins wird unter dem Namen *Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler* mit Sitz in ... ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des Z. G. B., gegründet. Er steht unter der Obhut des schweiz. Kunstvereins.

Zweck.

ART. 2. — Der Verein verfolgt den Zweck, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen.

Mitgliedschaft.

ART. 3. — Dem Vereine kann als Mitglied jede schweizerische Körperschaft oder Anstalt beitreten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzt und einen jährlichen Beitrag leistet.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsvermögen.

ART. 4. — Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
2. durch Zuweisung von 2% des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen ;
- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken ;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen Körperschaften und Anstalten ;
- c) bei Ankäufen und Bestellungen der Kunstvereine ;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen ;
3. durch Zuweisung von 10% des Betrages, der einem Vereinsmitgliede oder seinen Sektionen bei Ausstellungsverkäufen von Werken der einem Vereinsmitgliede angehörenden Künstler als Provision zufällt ;
4. durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder anderen Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Sofern diese Zuwendungen an keine besonderen Auflagen geknüpft sind, werden sie so lange zur Anlage und Aeufnung

eines Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von 100,000 Fr. erreicht haben wird.

Unterstützung.

ART. 5. — Der Verein gewährt den Künstlern, die einer bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaft als Mitglieder angehören, bei unverschuldeten ökonomischen Notlagen Unterstützung. Die Unterstützung wird auch den notleidenden Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Das Unterstützungsgesuch ist, unter offener Darlegung der Verhältnisse, dem Vorstande der Unterstützungskasse schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfange Unterstützung gewährt wird, entscheidet auf Grund eines vom leitenden Organe der zuständigen Körperschaft erstatteten Berichtes oder auf Grund eigener Erhebungen, endgültig der Vorstand der Unterstützungskasse.

Liegen die Verhältnisse so, dass sofortige Unterstützung als geboten erscheint, so kann der Vorsitzende des Vorstandes der Unterstützungskasse von sich aus Unterstützungen im Gesamtbetrag bis zu 1000 Fr. bewilligen.

Derartige Unterstützungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen und protokollarisch zu vermerken.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge der Unterstützungskasse zurückstattet.

Die Unterstützung soll in der Regel nur solchen Künstlern gewährt werden, die sich über die Befähigung durch stattgehabte Aufnahme in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder eine gleichwertige internationale Ausstellung oder den Turnus des schweizerischen Kunstvereins ausweisen können.

Ueber die Unterstützungsgesuche und Informationen, sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion beobachtet.

Vereinsorgane.

ART. 6. — Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder ;
2. der Vorstand,

Generalversammlung. Organisation.

ART. 7. — Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Stimmberchtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die Delegierten der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften und Anstalten. Jede Körperschaft oder Anstalt bezeichnet zwei Delegierte. Die Mitglieder der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften können den Verhandlungen der Generalversammlung mit beratender Stimme folgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Zirkulare einberufen und von ihm geleitet.

Sie fasst, sofern sie nichts anderes beschliesst, alle ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Im übrigen gelten für die Generalversammlung die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 64, 66, 67 und 68).

Befugnisse.

ART. 8. — Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Abnahme des vom Vorstande erstatteten Berichtes über Stand und Tätigkeit der Unterstützungskasse ;
2. die Genehmigung der Rechnungen ;